

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 322/10 B

L 10 U 3819/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 U 463/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. November 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über einen Anspruch auf Feststellung einer Berufskrankheit nach Nr 2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV). Das LSG hat durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG vom 8.11.2010 die Berufung gegen Urteil des SG zurückgewiesen. Der Kläger macht Verfahrensmängel geltend, auf denen die Entscheidung beruhen könne.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger den von ihm allein geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet hat. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen; nach Satz 2 aaO wird von einer Begründung abgesehen. Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise:
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Soweit der Kläger das prozessuale Vorgehen des SG Freiburg rügt, ist damit ein Verfahrensmangel schon deshalb nicht aufzeigbar, weil Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ausschließlich Verfahrensfehler durch das LSG auf dem Weg zum landessozialgerichtlichen Urteil bzw Beschluss sind. Verfahrensfehler der Vorinstanz - hier des SG - sind im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG grundsätzlich unbeachtlich.
- 4 Soweit der Kläger ausführt, er habe vor Erlass des Beschlusses gemäß § 153 Abs 4 SGG schriftsätzlich darauf hingewiesen, dem Gutachter Prof. Dr. P. hätte das Gutachten des Prof. Dr. Z. vorgelegt werden müssen, hat der Kläger nicht aufgezeigt, inwiefern das LSG diesem "Beweisantrag" ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hätte sich insofern mit der Begründung des LSG in dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen müssen, mit der das LSG im Einzelnen dargelegt hat, inwiefern dem Gutachten des Prof. Dr. Z. zu folgen sei. Insofern hat der Kläger bereits nicht aufgezeigt, dass aus Sicht des LSG zwei sich widersprechende Gutachten vorgelegen hätten. Des weiteren hat der Kläger nicht aufgezeigt, inwiefern durch die bloße Übersendung des Gutachtens des Prof. Dr. Z. an Herrn Prof. Dr. P. letzterer in die Lage versetzt worden wäre, seine vom LSG mangels Beachtung der herrschenden medizinischen Lehre als wissenschaftlich unhaltbar bewertete Aussage über eine durch eine versicherte Tätigkeit (wesentlich) verursachte Lärmexposition des Klägers so zu verändern, dass das LSG dieser geänderten Stellungnahme nunmehr hätte folgen müssen. Insofern hat es die Beschwerde nicht vermocht darzulegen, wieso gerade die



Kenntnis des Gutachtens Prof. Dr. Z. Herrn Prof. Dr. P. hatte in die Lage versetzen können, sein eigenes Gutachten zu verbessern.

5 Soweit der Kläger schließlich vorträgt, das LSG habe in verfahrensfehlerhafter Weise durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG entschieden, fehlt es ebenfalls an der Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Der Kläger hat insofern nicht vorgetragen, dass er Beweisanträge dahingehend gestellt hätte, Prof. Dr. P. bzw Prof. Dr. Z. zu einer mündlichen Verhandlung zu laden bzw dort von seinem Fragerecht gemäß § 116 Satz 2 SGG Gebrauch machen zu wollen. Vielmehr sind keine Gesichtspunkte vorgetragen, unter denen sich die Entscheidung des LSG, durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden, als verfahrensfehlerhaft darstellen könnten. Der Kläger macht insofern nicht geltend, durch die Entscheidung überrascht worden zu sein; er zeigt auch nicht auf, durch die Verfahrensweise des LSG an möglichen kritischen Einwendungen gegen das Gutachten des Prof. Dr. Z. schriftlich vorzubringen gehindert und insofern in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG iVm Art 103 GG verletzt worden zu sein. Es liegt auch kein Vortrag dazu vor, dass ihm der gesetzliche Richter iS des Art 101 GG entzogen worden wäre. Die Erwähnung des Art 6 Abs 1 EMRK benennt keine der Voraussetzungen einer zulässigen Verfahrensrüge. Hingegen ist die Rüge einer Verletzung des § 9 Abs 3 SGB VII materiellrechtlicher Natur und nicht die eines Verfahrensmangels.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

